

einen, die unter diese Satzungsbestimmung fallen, und denen, die nicht darunter fallen. Sie wissen, daß wir in dem Kampf gegen die Vereinsbuchhandlungen sehr genau unterscheiden müssen zwischen denjenigen Vereinsbuchhandlungen, die wir bekämpfen wollen und bekämpfen müssen, und denjenigen, die wir gar nicht bekämpfen können, wie z. B. die Buchhandlung des Waisenhauses. Nun wo liegt die Grenze? Also auch hier ein vollständiges Dunkel.

Eine ebenso schwierige Erörterung liegt bei den Warenhäusern vor. Sie wissen, wir haben uns sehr gestraubt, Warenhäuser anzuerkennen. Wir treten da in umfangreiche Erörterungen über den Charakter des Warenhauses. Je nach dem buchhändlerischen Betrieb, den das Warenhaus zurzeit hat oder in Zukunft erhalten wird, je nachdem fällt die Entscheidung des Börsenvereins. Meine Herren, Sie werden zugeben, daß eine solche Entscheidung nicht unter allen Umständen wird aufrecht erhalten werden können. Aber hier, bei der Entscheidung, ob Warenhäuser angeschlossen werden sollen oder nicht, trifft man ja nur die Warenhäuser selbst; insofern brauchen wir nicht allzu ängstlich zu sein. Aber wenn es sich umgekehrt handelt um geschäftliche Beziehung unserer Vereinsmitglieder zu gewissen Neubildungen, können wir da diese Unsicherheit aufrecht erhalten? Es ist die Gefahr des Messens mit zweierlei Maß im einzelnen Fall durch eine derartige Bestimmung gegeben.

Fragen wir uns, was denn eigentlich für den Antrag spricht. Ich habe nichts gefunden als die Behauptung, daß das Warenhaus ein Feind des Sortimenters ist, der das Sortiment allmählich zugrunde richtet; daß infolgedessen derjenige Verleger, der in dem Sortiment seinen besten Kunden erblickt, im eigenen Interesse sorgen soll, daß diese Warenhäuser nicht ihr verderbliches Treiben fortsetzen. Aber, meine Herren, wird der Zweck der an sich durchaus richtig ist, wird und kann der mit einer solchen Bestimmung allein erreicht werden? Ich halte das für nicht möglich. Es könnte unter Umständen der Fall eintreten, daß der Verlag zwischen den beiden zu wählen hätte; daß eine bestimmte Verlegergruppe sich fragen müßte: wer ist der wertvollere Abnehmer für mich? Ich glaube, es ist nicht klug, es auf diese Entscheidung des Verlags hinaus zu treiben.

Aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt kommt in Betracht. Sie wissen, wir befinden uns in einem Prozeß mit den Vertretern der Vereinsbuchhandlungen. Wir können nicht wissen, wie dieser Prozeß verläuft. Wir hoffen ja, daß wir ihn gewinnen werden; aber nehmen Sie an, wir verlieren den Prozeß und wären von Rechtswegen verpflichtet, solche Vereinsbuchhandlungen als buchhändlerische Betriebe anzuerkennen, andererseits aber stünde in unseren Satzungen die Bestimmung, daß der Verleger an solche Betriebe nicht liefern darf.

Und wie stellt man sich die Durchführung der Bestimmung im einzelnen vor? Das Adreßbuch erscheint im ganzen Jahre einmal; es kommen Nachträge; aber was wird in der Zwischenzeit, wo diese Nachträge nicht erscheinen? (Zuruf: Jeden Monat!) Was wird in den vier Wochen, während deren kein Nachtrag erscheint, in deren Beginn aber sich ein Betrieb zur Angliederung an den Buchhandel angemeldet hat? Soll dessen Geschäftsbetrieb einfach auf vier Wochen lahmgelegt werden? Das sind doch Bedenken, die erwogen werden müssen und meines Erachtens stark gegen solche Vorschläge sprechen.

Nun bedenken Sie die große Zahl der Nachträge. Werden die bei allen Firmen so sorgfältig eingeklebt und verwertet, daß sie berücksichtigt werden können? Außerdem scheint es sehr bedenklich, in die Satzungen eine solche Spezialbestimmung hineinzunehmen, wie sie diese Bezugnahme auf Warenhäuser und Vereinigungen ist. Wir dürfen keine solche Gelegenheits- und Einzelgesetze machen; es wäre die einzige Stelle, wo das bei unseren Satzungen der Fall ist.

Endlich bin ich nicht der Meinung, daß es möglich und notwendig ist, in den Satzungen und durch die Satzungen alles

zu erreichen, was man erreichen will. Sie wissen, wir kämpfen um die Warenhausfrage, um die Frage der Vereinsbuchhandlungen seit langen Jahren, und werden vielleicht noch lange darum zu kämpfen haben. Mit solchen Bestimmungen, wie sie hier auf dem Papier stehen, werden solche Fragen nicht gelöst. Ich muß zurückkommen auf das, was ich schon im Herbst einmal gesagt habe: hier ist es notwendig, daß das Sortiment sich zusammenschließt, daß es den Verlegern, die für das Sortiment eintreten wollen, als Gegenleistung die tatkräftige Verwendung für sie in Aussicht stellt, und eine entsprechende Nichtverwendung für diejenigen Verleger, die die Interessen des Sortiments schädigen. Wenn Sie im Sortiment nicht zu diesem Schluß kommen, so wird Ihnen eine solche Satzungsbestimmung auch nichts nützen.

Ich möchte also empfehlen, lassen Sie es bei den Vorschlägen, wie sie gemacht worden sind und suchen Sie Ihren Zweck, den ich im vollsten Umfange billige, auf dem Wege zu erreichen, auf dem er meiner Ansicht nach allein wirklich zu erreichen ist.

Vorsitzender:

Sie werden gestatten, daß ich auf diese Ausführungen ganz kurz erwidere. Ich möchte die ganze Rede mit dem bekannten Dichterwort charakterisieren: Man spricht vergeblich viel, um zu versagen; der andere hört aus allem nur das Nein. Das war der Grundzug der langen Rede, in der ich keinen einzigen Beweis gefunden habe. (Herr Dr. Ruprecht: Donnerwetter! Heiterkeit.)

Darüber ließe sich ja reden, ob wir das Recht haben, eine solche Einzelbestimmung in das Statut aufzunehmen; wir haben aber so viele andere Punkte hineingenommen, die ebenfalls nicht lediglich Richtigstellungen sind. Ich behaupte ja nicht, daß meine Ansicht die richtige sein müsse, und gestehe jedem gern das Recht zu, sie unrichtig zu finden, aber wenn wir zu einem anderen Paragraphen bezüglich des »und« und »oder« uns schlüssig gemacht haben, wo es sich doch um eine wichtige Änderung handelt, ob sich nämlich die Bestimmung nur auf die Verleger bezieht, oder auf Verleger und Sortimenter, so könnte man auch das hier als eine Weiterführung betrachten, die den augenblicklichen Tatsachen Rechnung trägt.

Wenn Herr Dr. Ehlermann von der Möglichkeit sprach, daß der Börsenverein den Prozeß mit den Vereinsbuchhandlungen verlieren könnte, und was dann käme, so möchte ich erwidern: wenn etwas Derartiges in den Satzungen steht, so würde das den Verlust des Prozesses eher hintanhalten als befördern.

Auch der Einwand, daß das Adreßbuch nur alle Jahre erscheint, ist doch hinfällig, weil ja alle Monate ein Nachtrag erscheint. Ob der einzelne den Nachtrag gut aufhebt oder wegwirft, das kann doch für den Gesetzgeber nicht bestimmend sein.

Ich muß nach allem dabei bleiben, den Antrag aufrecht zu erhalten; wenn er abgelehnt wird, so muß es mir auch recht sein.

Herr B. Staar:

Aus den Ausführungen des Herrn Dr. Ehlermann habe ich mit Freuden gehört, was schon in Jena gesagt worden ist, daß die Sortimenter nur etwas erreichen können, wenn sie sich zusammenschließen. Meine Herren Sortimenter, merken Sie sich das!

Vorsitzender:

Meine Herren, die Diskussion ist erschöpft; ich denke, wir können abstimmen.

(Der Antrag wird nochmals verlesen, siehe oben.)

(Während der Abstimmung, wie auch sonst während der Verhandlungen, herrscht erhebliche Unruhe; der Antrag wird auf Verlangen nochmals verlesen.)

Der Antrag ist mit 27 Stimmen abgelehnt.